

Gesetzliche Grundlagen:

Auszug aus der Allgemeine Strahlenschutzverordnung

BGBI. II Nr. 191/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 76/2012

§ 41

Aus- und Fortbildung im medizinischen Bereich

§ 41. (1) Die für den Umgang mit Strahlenquellen in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten oder weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betreuenden Personen haben nachzuweisen:

1. den erfolgreichen Abschluss
 - a) einer Universitätsausbildung human-, zahn- oder veterinärmedizinischer Richtung oder
 - b) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule oder
 - c) einer Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBI. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 70/2005,
und
2. den erfolgreichen Abschluss einer Strahlenschutzausbildung gemäß **Anlage 8**, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Fachgebieten mit Erfolg abgeschlossen hat.

(2) Bezieht sich die beabsichtigte Tätigkeit ausschließlich auf nuklearmedizinische Labormethoden, so genügt der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBI. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 70/2005, und einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8.

(3) Überdies kann die Behörde eine Beschäftigung im Ausmaß von bis zu einem Jahr verlangen, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden konnte. Im Rahmen der Ausbildung erworbene praktische Erfahrung ist dabei zu berücksichtigen.

(4) Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 8 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen, sofern sich deren Tätigkeit auf die Ordination eines niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes beschränkt, im Ausmaß von mindestens 4 Stunden. Die Behörde kann, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Anerkennung widerrufen oder mit entsprechenden Auflagen versehen.

(5) Personen, die die Ausbildungserfordernisse für Strahlenschutzbeauftragte im human- oder zahnmedizinischen Bereich erfüllen, dürfen auch zu Strahlenschutzbeauftragten oder weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen im veterinärmedizinischen Bereich bestellt werden, sofern sie die entsprechende Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8 lit. B Z 2 bis 4 mit Erfolg abgeschlossen haben.

Anlage 8

zu § 41, 42, 43 und 43a

zu § 41:

Strahlenschutzausbildung

A. Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 in der Human- und Zahnmedizin

1. Grundausbildung in der Dauer von mindestens 25 Stunden, hievon 4 Stunden Übungen:
 - Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
 - Strahlenquellen
 - Grundlagen der Strahlenbiologie
 - Strahlenschäden, Vorbeugung und Erkennung
 - Dosimetrie
 - Grundlagen des Strahlenschutzes
 - Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
 - Messgeräte
 - Ärztliche und physikalische Kontrolle
 - Strahlenunfälle, Erste Hilfe
 - Übungen: Handhabung von Geräten zur Personen- und Ortsdosisbestimmung einschließlich der Verwendung von Prüfstrahlern

Die Grundausbildung ist Voraussetzung für eine spezielle Ausbildung nach Z 2, 3 oder 4.
2. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlen und Gammastrahlen in der Dauer von mindestens 14 Stunden, hievon 3 Stunden Übungen:
 - Röntgeneinrichtungen für Diagnostik
 - Umschlossene radioaktive Stoffe in der Diagnostik
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen, insbesondere Patienten, bei den verschiedenen Untersuchungsverfahren; Ermittlung der Strahlenexposition
 - Schutzmaßnahmen bei diagnostischen Anwendungen; Schutz des Patienten
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Übungen: Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen für Diagnostik
3. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen oder therapeutischen Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Dauer von mindestens 14 Stunden, hievon 4 Stunden Übungen:
 - Einrichtungen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen, insbesondere Patienten, bei den verschiedenen Untersuchungs- oder Behandlungsverfahren; Ermittlung der Strahlenexposition
 - Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen
 - Kontamination und Dekontaminierungsmaßnahmen
 - Sammlung, temporäre Lagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle
 - Strahlenunfälle durch äußere Kontamination oder durch Inkorporation; Erste Hilfe
 - Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen
 - Schutz des Patienten
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Übungen: Schutzmaßnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, Nachweis von Kontamination, Dekontaminierung, Qualitätskontrolle
4. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der therapeutischen Anwendung ionisierender Strahlen, ausgenommen jener von offenen radioaktiven Stoffen, in der Dauer von mindestens 12 Stunden, hievon 4 Stunden Übungen:
 - Röntgeneinrichtungen für Therapie
 - Sonstige Strahleneinrichtungen für Therapie
 - Umschlossene radioaktive Stoffe
 - Kalibrierung von Strahlenquellen
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen, insbesondere von Patienten, bei den verschiedenen Behandlungsverfahren

- Ermittlung der Strahlenexposition
- Schutz des Patienten bei Therapieverfahren
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Übungen: Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Strahleneinrichtungen für Therapie sowie beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe auf Dichtheit, Qualitätskontrolle

B. Strahlenschutz Ausbildung gemäß § 41 in der Veterinärmedizin

1. Grundausbildung in der Dauer von mindestens 22 Stunden, hievon 4 Stunden Übungen:
 - Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
 - Strahlenquellen
 - Grundlagen der Strahlenbiologie
 - Strahlenschäden, Vorbeugung und Erkennung
 - Dosimetrie
 - Grundlagen des Strahlenschutzes
 - Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
 - Messgeräte
 - Ärztliche und physikalische Kontrolle
 - Strahlenunfälle, Erste Hilfe
 - Übungen: Handhabung von Geräten zur Personen- und Ortsdosisbestimmung, einschließlich der Verwendung von Prüfstrahlern

Die Grundausbildung ist Voraussetzung für eine spezielle Ausbildung nach Z 2, 3 oder 4
2. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlen und Gammastrahlen in der Dauer von mindestens 12 Stunden, hievon 2 Stunden Übungen:
 - Röntgeneinrichtungen für Diagnostik
 - Umschlossene radioaktive Stoffe in der Diagnostik
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen bei den verschiedenen Untersuchungsverfahren; Ermittlung der Strahlenexposition
 - Schutzmaßnahmen bei Diagnostik
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Übungen: Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen für Diagnostik
3. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen oder therapeutischen Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Dauer von mindestens 12 Stunden, hievon 2 Stunden Übungen:
 - Einrichtungen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen bei den verschiedenen Untersuchungs- oder Behandlungsverfahren; Ermittlung der Strahlenexposition
 - Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen
 - Kontamination und Dekontaminierungsmaßnahmen
 - Sammlung, temporäre Lagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle.
 - Strahlenunfälle durch äußere Kontamination oder durch Inkorporation; Erste Hilfe
 - Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Übungen: Schutzmaßnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, Nachweis von Kontamination, Dekontaminierung, Qualitätskontrolle
4. Spezielle Ausbildung hinsichtlich der therapeutischen Anwendung ionisierender Strahlen, ausgenommen jener von offenen radioaktiven Stoffen, in der Dauer von mindestens 12 Stunden, hievon 2 Stunden Übungen:
 - Röntgeneinrichtungen für Therapie
 - Sonstige Strahleneinrichtungen für Therapie
 - Umschlossene radioaktive Stoffe
 - Kalibrierung von Strahlenquellen
 - Strahlenexposition von Arzt und sonstigen Personen bei den verschiedenen Behandlungsverfahren; Ermittlung der Strahlenexposition
 - Schutzmaßnahmen bei Therapie
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Übungen: Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Strahleneinrichtungen für Therapie sowie beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe auf Dichtheit, Qualitätskontrolle